

7. Prozessführungsbefugnis

- 150** Geht es um Ansprüche, die das zur Insolvenzmasse gehörende **Vermögen** überhaupt **nicht betreffen**, insb um Ansprüche auf persönliche Leistungen des Schuldners, so können diese Verfahren – unabhängig davon, ob Eigenverwaltung besteht – vom Schuldner als Kläger oder Beklagter geführt werden; bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens anhängige Verfahren werden auch nicht unterbrochen (§ 6 Abs 3, § 7 Abs 1). Darunter fallen etwa Verfahren über gesetzliche Unterhaltsansprüche für die Zeit nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens, für die der Schuldner nicht als Erbe des Unterhaltspflichtigen haftet, **Ehescheidungs-** und **Abstammungsverfahren**.
- 151** Die übrigen Verfahren sind nur bei Eigenverwaltung vom Schuldner zu führen, bei deren Entziehung können sie nur gegen den Insolvenzverwalter oder von diesem eingeleitet werden. Dies ergibt sich aus § 6 bzw § 3.
- 152** Die **Eigenverwaltung umfasst die Prozessführungsbefugnis** (so auch OGH 8 Ob 52/08 t EvBl 2008/148, 764) sowohl für Aktiv- als auch für Passivprozesse. Hiebei orientiert sich der Umfang der Prozessführungsbefugnis an der materiellrechtlichen Befugnis des Schuldners (OGH 5 Ob 63/99 x ZIK 1999, 159). Der Schuldner bedarf zur Führung von Prozessen, die die Insolvenzmasse betreffen, der Zustimmung des Insolvenzgerichts nach § 187 Abs 1 Z 3 (OGH 9 ObA 39/97 v JBl 1997, 742 = ZIK 1997, 187; 5 Ob 63/99 x ZIK 1999, 159; der OGH sieht die Führung von Prozessen als Verfügungen iSd § 187 Abs 1 Z 3 an), nicht jedoch für einen Prozess, in dem der Schuldner einen Anspruch, zB ein Absonderungsrecht am Einkommensbezug, bestreitet. Erst die prozessualen Maßnahmen, die zur **Masseminderung** führen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Insolvenzgerichts (OGH 6 Ob 309/00 k ZIK 2001/314, 205; krit *Konecny*, JBl 2004, 341 [352], der die Prozessführungsbefugnis [auch] in der Beklagtenposition generell als genehmigungspflichtig ansieht). Überhaupt keiner insolvenzgerichtlichen Genehmigung bedarf jedoch nach Ansicht des OGH die Aufgabe der Bestandrechte in einem Räumungsvergleich (OGH 5 Ob 63/99 x ZIK 1999, 159).
- 153** Der Schuldner ist auch berechtigt, das **gesamte Arbeitseinkommen** gerichtlich geltend zu machen. Hinsichtlich des pfändbaren Teils des Bezugs muss er jedoch Zahlung an das Insolvenzgericht begehren; für die Prozessführung bedarf der Schuldner der Zustimmung des Insolvenzgerichts nach § 187 Abs 1 Z 3 (OGH 9 ObA 39/97 v JBl 1997, 742 = ZIK 1997, 187).

F. Wirkungen auf Verfahren

1. Unterbrechung

- 154** Bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens können Prozesse und Verfahren bereits anhängig sein (bei nicht anhängigen Verfahren s Rz 151). Der Einfluss der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf Prozesse hängt von deren Gegenstand ab. Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, die das zur **Insolvenzmasse gehörende Vermögen** betreffen, werden durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens **unterbrochen** (§ 7 Abs 1; die verfahrensunterbrechende Wirkung der Eröffnung eines Schuldenregulierungsverfahrens ausdrücklich bejahend OGH

10 Ob 1583/95 ZIK 1997, 96 uva [RIS-Justiz RS0103501]), auch bei Eigenverwaltung des Schuldners (OGH 8 Ob 52/08 t EvBl 2008/148, 764). An diesem Ergebnis kann kein Zweifel bestehen, wenn es um **Passivprozesse** des Schuldners geht und der Prozessgegenstand eine anmeldepflichtige Forderung betrifft (OGH 2 Ob 15/11 m ZIK 2012/36, 26). Eine Prozesssperre ist aber auch bei **Aktivprozessen** anzunehmen, um dem Schuldner eine Überlegungsfrist einzuräumen, weil das Schuldenregulierungsverfahren anders als das Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung nicht so sorgfältig vorbereitet sein muss (s hiezu auch *Fink in Konecny*, Insolvenzrecht und Kreditschutz 2015, 7).

Beispiele:

- Eine Unterbrechung wurde bei Eigenverwaltung des Schuldners angenommen bei
- einem Schadenersatzprozess (samt Feststellungsbegehren) des Schuldners als Kläger (OGH 8 Ob 52/08 t EvBl 2008/148, 764);
 - einem Verfahren über eine Räumungs- und Mietzinsklage gegen den Schuldner (OGH 9 Ob 321/98 s);
 - einem Unterhaltsfestsetzungsverfahren in Ansehung des Unterhalts für den Zeitraum vor der Eröffnung (OGH 2 Ob 215/98 a);
 - einem Pflegschaftsverfahren auf Erhöhung des Unterhalts, soweit es sich auf den bis zur Eröffnung des Schuldenregulierungsverfahrens geschuldeten Unterhalt des Schuldners bezieht (OGH 1 Ob 86/04 k ZIK 2005/192, 171);
 - einem Unterhaltsherabsetzungsverfahren des Unterhaltsschuldners als Antragsteller für den Unterhalt bis zur Eröffnung des Schuldenregulierungsverfahrens (OGH 10 Ob 5/05 s; zu einem Rekursverfahren hierüber OGH 9 Ob 33/15 s ZIK 2016/88, 67; aA OGH 8 Ob 120/08 t; ausdrücklich abgelehnt von OGH 9 Ob 33/15 s ZIK 2016/88, 67);
- nicht jedoch bei
- einem Verfahren über einen Unterhaltserhöhungsantrag gegen den Vater als Schuldner und dessen Herabsetzungsantrag, beides betreffend den Unterhalt nach Eröffnung des Schuldenregulierungsverfahrens (OGH 3 Ob 25/98 t).

Da nur bei **Eigenverwaltung** die Prozessführungsbefugnis dem Schuldner zusteht, ist nur in diesem Fall die Fortsetzung des Verfahrens gegen den Schuldner möglich, sonst gegen den Insolvenzverwalter (§ 6 Abs 1). **155**

Bei Forderungen, die der **Anmeldung** im Insolvenzverfahren unterliegen, ist eine **Fortsetzung** (als Prüfungsprozess) erst nach Abschluss der **Prüfungstagsatzung** zulässig. **156**

Auch **außerstreitige Verfahren** werden nach § 8 a unterbrochen, so etwa das Aufteilungsverfahren nach § 81 EheG (*Schneider*, ZIK 2006/41, 38 [40]). **157**

Verwaltungsverfahren werden **nicht unterbrochen**. Ist die Masse betroffen und liegt nicht Eigenverwaltung vor, so liegt die weitere Verfahrensführung beim Insolvenzverwalter. **158**

Prozesse über **Absonderungs-** und **Aussonderungsansprüche** werden zwar **unterbrochen** (zu den Absonderungsansprüchen obiter OGH 2 Ob 15/11 m ZIK 2012/36, 26), sie können jedoch bei Eigenverwaltung sofort gegen den Schuldner, sonst gegen den Insolvenzverwalter fortgesetzt werden. Lehnt der Insolvenzverwalter den Eintritt in den Rechtsstreit über den Aussonderungsanspruch ab, so scheiden die Sachen aus der Insolvenzmasse aus (§ 8 Abs 1). **159**

- 160** Die durch die Eröffnung erfolgte Unterbrechung des Rechtsstreits wirkt auch auf das im Zuge des Prozesses durchgeführte Verfahren zur Erlassung einer **einstweiligen Verfügung** (OGH 6 Ob 705/77 EvBl 1978/57; 4 Ob 114/03 y ZIK 2004/23, 23). Eine einstweilige Verfügung nach § 382 Abs 1 Z 8 lit a EO gilt bezüglich des bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelaufenen **Unterhaltsrückstands** (jedoch nicht des laufenden Unterhalts ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens) und die einstweilige Verfügung zur Sicherung des – nur noch als Geldforderung gegen die Masse geltend zu machenden – Aufteilungsanspruchs als aufgehoben. Dies ist mit deklarativem Beschluss zu verdeutlichen (OGH 7 Ob 169/04 k ZIK 2005/91, 92; 6 Ob 61/09 b ZIK 2010/350, 224).
- 161** Der Insolvenzverwalter kann den Eintritt in einen vom Schuldner über einen Aktivbestandteil der Masse (so OGH 8 Ob 247/99 b zur berichtigenden Auslegung der Worte „als Kläger“) geführten Rechtsstreit ablehnen. Dadurch scheidet der Anspruch aus der Insolvenzmasse aus (§ 8 Abs 1).
- 162** Wird ein **Verfahren im Ausland** geführt, so gilt für die Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf einen anhängigen Rechtsstreit über einen Gegenstand oder ein Recht der Masse das Recht des ausländischen Staats, in dem der Rechtsstreit anhängig ist (Art 18 EuInsVO und § 231). Nach dem Verfahrensrecht dieses Staats richten sich die Fragen der Unterbrechung oder Fortführung (OGH 9 Ob 135/04 z ZIK 2005/93, 94) sowie der Form der Fortsetzung (OGH 8 Ob 131/04 d ZIK 2005/146, 136).

2. Exekutionssperre

- 163** Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann an den zur Insolvenzmasse gehörenden Sachen **kein richterliches Pfand- oder Befriedigungsrecht** erworben werden (§ 10 Abs 1). Es besteht somit eine Exekutionssperre. Dies gilt auch für **Vermögenswerte der Insolvenzmasse, die sich im Ausland** befinden und zur Insolvenzmasse gehören. Nach Art 7 Abs 2 lit f EuInsVO und § 221 Abs 2 Z 6 richtet sich nach dem Recht des Staats der Verfahrenseröffnung auch die Wirkung auf Rechtsverfolgungsmaßnahmen einzelner Gläubiger. Der **Erlös** aus einer dennoch geführten Exekution aus der Verwertung von im Ausland gelegenen Vermögensgegenständen ist in das österreichische Verfahren als Hauptinsolvenzverfahren einzubeziehen und somit nach Art 23 Abs 1 EuInsVO herauszugeben, außer es bestehen dingliche oder sonstige Rechte nach Art 8 und 10 EuInsVO (s auch § 237 Abs 3).
- 164** Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann ein Exekutionsantrag auch **nicht mehr bewilligt** werden, außer bei der Exekution auf unbewegliches Vermögen, wenn der Antrag vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Exekutionsgericht als Grundbuchsgericht eingelangt ist. Ist eine **Exekution anhängig**, bei der ein exekutives Pfandrecht vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens erworben wurde, so ist sie weiterzuführen (s hiezu aber § 12 Abs 1 über das Erlöschen von exekutiven Pfandrechten aus den letzten 60 Tagen vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens; Rz 211).
- 165** Trotz Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist die Exekution jedoch zulässig, wenn zugunsten eines vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens erworbenen Absonderungsrechts ein richterliches Pfandrecht erworben werden soll. Auch

kann der **Unterhaltsgläubiger** zur Hereinbringung des laufenden Unterhalts nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens und des Unterhaltsrückstands auf den Differenzbetrag zwischen Existenzminimum und Unterhaltsexistenzminimum greifen (OGH 3 Ob 205/00 s ZIK 2001/263, 161; hier: der Exekutionsantrag wurde vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingebracht und danach bewilligt; krit *Birek*, ZIK 2008/246, 146).

3. Grundbuchssperre

Eine Eintragung im Grundbuch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist nur zulässig, wenn das Gesuch spätestens am **Tag der Bekanntmachung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens** beim **Grundbuchsgericht** eingelangt ist (§ 13). Bestand eine **Anmerkung der Rangordnung**, so kann die Eintragung auch bei späterem Einlangen bewilligt werden, wenn die Urkunde über das Geschäft schon vor dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (also spätestens am Tag der Bekanntmachung der Eröffnung) ausgefertigt war und sich der Tag der Ausfertigung aus einer gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung ergibt (§ 56 Abs 3 GBG). 166

G. Behandlung von Verträgen

1. Allgemeines

Die IO ermöglicht es, **Vertragsbeziehungen zu beenden**, damit die Masse nicht mit ungünstigen Verträgen belastet wird. Sie enthält Bestimmungen über die Erfüllung von zweiseitigen Rechtsgeschäften (§§ 21 f), über Bestandverträge (§§ 23 f), über Arbeitsverträge (§ 25) sowie über Aufträge (§ 26). Diese Bestimmungen sind auch auf im Ausland abgeschlossene Verträge anzuwenden (Art 7 Abs 2 lit e EuInsVO und § 221 Abs 2 Z 5). 167

Auf **Vereinbarungen**, wodurch die Anwendung der §§ 21 bis 25 a im Voraus ausgeschlossen oder beschränkt wird, können sich die Vertragsteile nicht berufen (§ 25 b Abs 1). Die Bestimmungen sind also zwingend. Es darf daher insb das vorzeitige Auflösungsrecht des Schuldners oder Insolvenzverwalters nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden (OGH 5 Ob 316/81 MietSlg 34.891). 168

2. Zweiseitige Verträge

Bei einem zweiseitigen Vertrag, der bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens **vom Schuldner und dem anderen Teil noch nicht oder nicht vollständig erfüllt worden ist**, kann der Schuldner – wenn ihm die Eigenverwaltung zusteht, sonst der Insolvenzverwalter – wählen, ob er entweder den **Vertrag erfüllen** und vom anderen Teil Erfüllung verlangen oder vom Vertrag **zurücktreten** will. Weder der Vertragsrücktritt noch die Aufrechterhaltung des Vertrags bedarf einer Genehmigung des Insolvenzgerichts. Allerdings ist § 187 Abs 1 Z 4 anzuwenden; **Verbindlichkeiten** aus der Aufrechterhaltung des Vertrags sind somit nur dann aus der Insolvenzmasse zu erfüllen, wenn das Insolvenzgericht der Begründung der Verbindlichkeit zustimmt. Übersteigt der **Wert des Vertragsgegenstands** 100.000 Euro, so hat bei Eigenverwaltung der Schuldner, sonst der Insolvenz- 169

verwalter die Erfüllung oder Aufhebung dem Insolvenzgericht mindestens acht Tage im Vorhinein mitzuteilen. Da die Frist vorgesehen wurde, damit das Gericht korrigierend eingreifen und dem Insolvenzverwalter eine Weisung erteilen kann, muss dieses Recht dem Gericht auch dann zustehen, wenn dem Schuldner die Eigenverwaltung zusteht.

- 170** Das Wahlrecht steht nur dann offen, wenn der Vertrag von beiden Teilen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch nicht oder nicht vollständig (zB mangelhaft) erfüllt worden ist; es besteht somit bei **vollständiger Vertragserfüllung** des Schuldners oder bei vollständiger Vertragserfüllung des anderen Teils nicht mehr. Bei einem Kauf hat der **Käufer nicht vollständig** erfüllt, wenn er den Kaufpreis noch nicht zur Gänze bezahlt hat. Ob zur Erfüllung auch erforderlich ist, dass der Käufer die gekaufte Sache schon übernommen hat, ist strittig (OGH 1 Ob 308/29 JBl 1929, 418, verlangt dies nicht; s auch *Gamerith in Buchegger*⁴ § 21 Rz 12). Der **Verkäufer** hat, was insb bei einem Kauf unter Eigentumsvorbehalt von Bedeutung ist, die Leistung so lange nicht vollständig erbracht, als der Übernehmer nicht Eigentümer geworden ist (OGH 5 Ob 123/70 JBl 1971, 194 = SZ 43/92).
- 171** Von Bedeutung ist das Rücktrittsrecht auch bei **Versicherungsverträgen** (OGH 5 Ob 312/84 SZ 58/190; 7 Ob 168/12z ZIK 2013/156, 105 [*Erlers*, ZIK 2014/9, 10]). Es ist gegeben, wenn das Versicherungsverhältnis bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch läuft und die Prämien nicht bereits für die gesamte vereinbarte Versicherungszeit bezahlt wurden (*Holzzapfel*, VersRdSch 1987, 108 [109]). Nach Ansicht des OGH derogieren die §§ 108 gff EStG dem § 21; dh dass das Rücktrittsrecht nach § 21 bei einer im Rahmen der **prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge** abgeschlossenen Lebensversicherung nicht vor Ablauf der Frist für den Kündigungsverzicht ausgeübt werden kann (OGH 7 Ob 168/12z ZIK 2013/156, 105 [*Erlers*, ZIK 2014/9, 10]; aA *Bresich/Klingenbrunner*, ZIK 2008/187, 114; s auch *Hohl*, RdW 2007/479, 465).
- 172** Das Rücktrittsrecht steht auch bei **Dauer- und Wiederkehrschuldverhältnissen**, zB **Stromlieferungsverträgen** (OGH 5 Ob 146/65 EvBl 1966/39, 43 = SZ 38/117), zu. Es kommt hier nur für den Teil in Frage, der bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens auch vom Gläubiger noch nicht erbracht wurde. Der Entgeltanspruch bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist – wie es für teilbare Leistungen allgemein vorgesehen ist, wenn der Gläubiger die ihm obliegende Leistung zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits teilweise erbracht hat – eine Insolvenzforderung.
- 173** Das **Rücktrittsrecht** des Schuldners (bzw Insolvenzverwalters) kann **unbefristet** ausgeübt werden. Der Schuldner (bzw Insolvenzverwalter) muss sich jedoch binnen einer vom Insolvenzgericht auf Antrag des anderen Teils bestimmten **Frist erklären**. Tut er das nicht, so wird Rücktritt angenommen. Der Vertragspartner des Schuldners kann verlangen, dass das Gericht dem Schuldner (bzw dem Insolvenzverwalter) eine Frist zur Ausübung des Wahlrechts setzt.
- 174** Selten wird wohl der Fall sein, dass der Schuldner eine Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft und sich die Sache bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens **im Ausland** befindet. Die Bestimmungen des Art 10 Abs 2 EuInsVO und § 224 Abs 2 verdrängen § 21. Danach rechtfertigt die Eröffnung eines Insolvenz-

verfahrens über das Vermögen des Verkäufers nach der Lieferung nicht die Auflösung oder Beendigung des Kaufvertrags und steht dem Eigentumserwerb des Käufers nicht entgegen.

3. Aufträge und Vollmachten

Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen Aufträge des Schuldners (zB das mit einem Girovertrag verbundene **Kontokorrentverhältnis**; OGH 1 Ob 501/87 EvBl 1987/156, 561 = RdW 1987, 193) und **Vollmachten**, die dem Schuldner oder von ihm erteilt wurden (§ 26 IO und § 1024 ABGB). Ausgenommen davon ist nur die Prozessvollmacht. **175**

4. Bestandverträge

Bestandverhältnisse, bei denen der **Schuldner Bestandgeber** ist, bleiben aufrecht (§ 24). Ist dem Schuldner die Eigenverwaltung entzogen worden, so tritt der Insolvenzverwalter in den Bestandvertrag ein; dies bedeutet, dass das Bestandverhältnis nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestandnehmers mit der **Insolvenzmasse fortgesetzt** wird. Die Regelung ist aber nicht so zu verstehen, dass es zu einem Bestandnehmerwechsel kommt. **176**

Eine aus dem Grundbuch nicht ersichtliche **Vorauszahlung des Bestandzinses** kann dem Schuldner oder dem Insolvenzverwalter, unbeschadet des Anspruchs auf Ersatz des verursachten Schadens, nur für die Zeit eingewendet werden, bis zu der das Bestandverhältnis im Falle unverzüglicher Kündigung unter Einhaltung der vereinbarten oder – wenn keine vereinbart wurde – der gesetzlichen Kündigungsfrist dauern würde. **177**

Ist der Schuldner **Bestandnehmer**, so kann der zur Eigenverwaltung berechtigte Schuldner, sonst der Insolvenzverwalter unter Einhaltung der gesetzlichen oder der vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist **kündigen** (§ 23); auch der Kündigungstermin ist ohne Bedeutung (OGH 6 Ob 65/02 f ZIK 2002/233, 166). Bei beweglichen Sachen ist nur eine 24-stündige Kündigungsfrist einzuhalten (OGH 8 Ob 310/97 i ecollex 1998, 397 [Riel] = EvBl 1998/114, 511 = ZIK 1998, 65 zu einer Telefonanlage). **178**

Die Kündigung eines Bestandvertrags fällt nicht unter die Rechtsgeschäfte nach §§ 116 und 117. Eine Befassung des Gerichts ist nicht geboten. Bei **Eigenverwaltung** steht die Kündigungsmöglichkeit nach § 187 Abs 1 Z 2 dem Schuldner zu; er kann als Bestandnehmer das Bestandverhältnis auflösen, ohne dass eine Kündigung genehmigungsbedürftig wäre. Dies gilt auch für die Aufgabe der Bestandrechte in einem Räumungsvergleich (OGH 5 Ob 63/99 x ZIK 1999, 159). **179**

Dem Vertragspartner des Schuldners räumt die IO kein Kündigungsrecht ein. Die Bestimmungen des **MRG** über den Kündigungsschutz sind zu beachten (OGH 3 Ob 552/85 MietSlg 37.852). Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestandnehmers allein bildet keinen wichtigen Grund zur Kündigung nach § 30 Abs 1 MRG (OGH 3 Ob 552/85 MietSlg 37.852; 8 Ob 40/88 RZ 1989/62, 169). **180**

Zur **Zahlung des Bestandzinses** s Rz 131. **181**

5. Arbeitsverträge

- 182** Das **Arbeitsverhältnis des Schuldners** bleibt **aufrecht**. Dieses wird durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen nicht berührt (OGH 4 Ob 139/79 SZ 53/92). Der Schuldner darf sein Arbeitsverhältnis unabhängig davon, ob ihm die Eigenverwaltung zusteht, aufkündigen.
- 183** Ist der Schuldner **Arbeitgeber**, so können Arbeitsverhältnisse vom Schuldner (bei Eigenverwaltung) oder vom Insolvenzverwalter unter Einhaltung der gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder zulässigerweise vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist unter Bedachtnahme auf gesetzliche Kündigungsbeschränkungen **gelöst** werden (§ 25). Der Schuldner (bzw Insolvenzverwalter) ist an die gesetzlichen **Kündigungstermine nicht gebunden** (OGH 4 Ob 89/84 EvBl 1985/71, 339 = JBl 1985, 509). Dem Arbeitnehmer des Schuldners steht ein **Austrittsrecht** zu. Die Beendigungsmöglichkeiten stehen im Schuldenregulierungsverfahren innerhalb eines Monats nach Eröffnung offen (bei einem vor dem Gerichtshof anhängigen Insolvenzverfahren s § 25 Abs 1 Z 2).
- 184** Für die Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf Arbeitsverträge gelten Art 13 EuInsVO und § 227, wonach für die Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf einen Arbeitsvertrag und auf das Arbeitsverhältnis ausschließlich das Recht des Mitgliedstaats, das auf den Arbeitsvertrag anzuwenden ist, gilt. Sonstige insolvenzrechtliche Fragen, zB ob die Forderungen durch ein Vorrecht geschützt sind und welchen Rang dieses Vorrecht erhalten soll, richten sich nach dem Recht des Eröffnungsstaats.

6. Schadenersatz

- 185** Bei Rücktritt oder Auflösung eines Vertrags kann der **Vertragspartner** des Schuldners den dadurch erlittenen Schaden als Insolvenzforderung verlangen. Dieser Schadenersatzanspruch setzt kein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten voraus. Er ist seinem Inhalt nach ein **Differenzanspruch** wegen Nichterfüllung des Vertrags.

7. Vereinbarte Rücktrittsrechte

- 186** Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechts oder der Vertragsauflösung für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist **unzulässig** (§ 25 b Abs 2).

8. Gesetzliche Rücktrittsmöglichkeiten des Vertragspartners

- 187** Der Vertragspartner kann trotz Eröffnung des Insolvenzverfahrens die sich aus dem allgemeinen bürgerlichen Recht ergebenden Rücktritts- und Kündigungsmöglichkeiten wahrnehmen, so etwa die Kündigung eines Bestandvertrags wegen eines **qualifizierten Bestandzinsrückstands**, uzw auch aus der Zeit vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens (OGH 2 Ob 213/99h wobl 2001/167, 267 [*Konecny* 241] = ZIK 2001/106, 58). Der Vertragspartner kann die Fortsetzung des Vertrags nicht von der vollständigen Bezahlung sämtlicher Rückstände abhängig machen. Die Bezahlung wäre nur dann gerechtfertigt, wenn dem Vertragspartner ein Absonderungsrecht zustünde, etwa das Bestandgeberpfandrecht.

§ 25 a sieht eine **Auflösungssperre** vor, die voraussetzt, dass die Vertragsauflösung die Fortführung des Unternehmens gefährden könnte; sie kommt also im Schuldenregulierungsverfahren nicht in Betracht. **188**

9. Materielle Wirkungen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens außerhalb der IO

Weitere Wirkungen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sind etwa, dass durch die Eröffnung eine – vereinbarte – **eheliche Gütergemeinschaft** aufgelöst wird (§ 1262 ABGB) und dass selbst bei der **Ausfallbürgschaft** der Bürge **zuerst belangt** werden kann, wenn der Gläubiger bei der Eintreibung seiner Forderung nicht nachlässig war (§ 1356 ABGB). **189**

Der OGH klärte in einer E des verstärkten Senats den Einfluss der Eröffnung des Schuldenregulierungsverfahrens auf die **Unterhaltspflicht des Schuldners**. Nach Ansicht des OGH führt der Umstand, dass dem Unterhaltspflichtigen sein Erwerbseinkommen aufgrund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder daran anschließender insolvenzrechtlicher Konsequenzen (Abschöpfungsverfahren, Zahlungsplan, Sanierungsplan) nicht zur Gänze zur Verfügung steht, für sich allein nicht zu einer Verminderung seiner Unterhaltspflicht (OGH 1 Ob 160/09 z EF-Z 2010/107, 153 [*Gitschthaler*, EF-Z 2010/99, 146] = iFamZ 2010/136, 188 [*Neuhauser* 184] = ZIK 2010/211, 142 [*Simma*, ZIK 2010/180, 122]). **190**

H. Anfechtung

1. Allgemeines

Das Anfechtungsrecht nach der IO zielt darauf ab, vor der Eröffnung gesetzte Rechtshandlungen, die die Befriedigungsaussichten der Gläubiger vermindern oder erschweren, zu vernichten. Anfechtbar sind somit Rechtshandlungen, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen wurden und das Vermögen des Schuldners betreffen (§ 27). Die Anfechtbarkeit setzt voraus, dass die Rechtshandlung **nachteilig** war, dh dass der Befriedigungsfonds der Gläubiger geringer ist als er ohne die Rechtshandlung wäre (OGH 4 Ob 259/98 m ZIK 1999, 97) und dass die Anfechtung **befriedigungstauglich** ist, dh die Befriedigungsaussichten der Gläubiger verbessert (zur Anfechtung, wenn nur **ein Gläubiger** eine Insolvenzforderung angemeldet hat, s 3 Ob 182/17 m). Nicht anfechtbar sind daher einerseits Verfügungen über Sachen, die als exekutionsfrei nicht zur Insolvenzmasse gehören, insb über **unpfändbare Gegenstände**, sowie die Verwendung der unter Pfändungsschutz stehenden Bezüge zur Bestreitung des Lebensunterhalts, zB zum Einkauf der „gängigen“ Lebensmittel und der Brennstoffe (*König*, Die Anfechtung nach der Insolvenzordnung⁵ Rz 3/46). **191**

Anfechtungen sind möglich wegen

- Benachteiligungsabsicht (§ 28 Z 1 bis 3),
- Vermögensverschleuderung (§ 28 Z 4),
- Unentgeltlichkeit (§ 29),
- Begünstigung (§ 30) und
- Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit (§ 31). **192**

- 193** Bei **Eigenverwaltung** des Schuldners ist zur Anfechtung nicht dieser, sondern **jeder Insolvenzgläubiger** berechtigt (§ 189). In der Praxis wird aber meist ein Insolvenzverwalter mit eingeschränktem Geschäftskreis zur Geltendmachung der Anfechtungsansprüche bestellt.
- 194** Ist dem Schuldner die Eigenverwaltung entzogen worden, so wird das Anfechtungsrecht vom Insolvenzverwalter ausgeübt (OGH 4 Ob 99/97 f ZIK 1998, 128). Anfechtungsklagen müssen binnen **Jahresfrist** nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens geltend gemacht werden (zur einvernehmlichen Verlängerung der Jahresfrist s § 43 Abs 2). Die Frist ist eine von Amts wegen wahrzunehmende Präklusivfrist (OGH 1 Ob 655/86 EvBl 1987/104, 366). Nach überwiegender, jedoch nicht herrschender Rsp muss die Klage nur ein **Leistungsbegehren** und kein Rechtsgestaltungsbegehren enthalten (OGH 1 Ob 655/86 EvBl 1987/104, 366, aA *König*, Die Anfechtung nach der Insolvenzordnung⁵ Rz 17/25 ff). Für Anfechtungsprozesse ist das **Insolvenzgericht** zur Verhandlung und Entscheidung ausschließlich **zuständig** (§ 43 Abs 5; zur internationalen Zuständigkeit s Art 6 Abs 1 EuInsVO). War bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Anfechtungsprozess anhängig, so gilt dies nicht. Ein solcher Prozess wird jedoch durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterbrochen (§ 37 Abs 3). Ist der Schuldner nicht zur Eigenverwaltung berechtigt, so kann der Insolvenzverwalter anstelle des Gläubigers in den Rechtsstreit eintreten.
- 195** Das **aus der Anfechtung Erlangte** muss an die Insolvenzmasse geleistet werden. Bei Eigenverwaltung des Schuldners und Anfechtungsbefugnis der Insolvenzgläubiger sind dem anfechtenden Insolvenzgläubiger die ihm entstandenen Kosten vorweg aus dem Erlangten zu erstatten. Ein Ersatz dieser Kosten aus der Insolvenzmasse kommt nur subsidiär in Betracht, uzv nur dann, wenn die Gläubigerversammlung den Insolvenzgläubiger mit der Anfechtung beauftragt hat (§ 189; zur Beschlussfassung über den Antrag s § 92 Abs 1, zur Mehrheit § 92 Abs 2).
- 196** Die Anfechtung ist im Schuldenregulierungsverfahren nicht allzu häufig. Ein typischer Fall der Anfechtung wegen Benachteiligungsabsicht oder Untergeltlichkeit ist die Anfechtung der **Einräumung eines Veräußerungs- und Belastungsverbots** oder von sonstigen Rechten an Grundstücken, die deren Verwertbarkeit einschränken. Der OGH hatte sich mit der Anfechtung eines vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch Exekution zur Befriedigung oder Sicherstellung erworbenen Pfandrechts auf Forderungen aus Einkünften aus einem Arbeitsverhältnis zu befassen und sprach aus, dass das bedingte Erlöschen nach § 12 a Abs 3 einer Anfechtung nach den §§ 27 ff nicht entgegenstehe (OGH 3 Ob 127/08 k ZIK 2009/38, 23 [zust *Reisenhofer*, ZIK 2009/8, 7] = EvBl 2009/32, 220 [krit *Widhalm-Budak*]). In Betracht kommt auch die Anfechtung von Zahlungen; der OGH setzt jedoch den Sorgfaltsmaßstab weniger hoch als bei Unternehmensinsolvenzen an.

Beispiel:

Im Sachwalterbestellungsbeschluss, der dem Anfechtungsgegner, einer Bezirkshauptmannschaft, bekannt war, wurde festgehalten, dass der Schuldner verschuldet ist und kein Vermögen hat, aber auch, dass sein Einkommen zur Abdeckung der Heimkosten verwendet wird. Der Bezirkshauptmannschaft war auch bekannt,

dass zumindest eine Gehaltsexekution anhängig war. Etwa zwei Monate vor der Zahlung des Sachwalters des Schuldners, die den Kostenbeitrag für die Kostenübernahme für die Unterbringung in einem Altenheim für acht Monate betraf und um deren Anfechtung es ging, wurde die Abweisung eines Insolvenzeröffnungsantrags öffentlich bekanntgemacht; der Anfechtungsgegner nahm aber nicht Einsicht in die Insolvenzdatei. Nach Ansicht des OGH lagen weder ausreichende Umstände vor, die einen direkten Rückschluss auf die bestehende Zahlungsunfähigkeit zuließen, noch musste die Bezirkshauptmannschaft weitere Nachforschungen zum Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit anstellen (OGH 3 Ob 33/12 t ZIK 2012/206, 142 [krit *Widhalm-Budak*, ZIK 2012/179, 122]).

2. Rechtshandlungen im Ausland

Die Anfechtung richtet sich bei einem in Österreich anhängigen Insolvenzverfahren grundsätzlich nach **österreichischem Recht** (Art 7 Abs 2 lit m EuInsVO und § 221 Abs 2 Z 13). Allerdings wird durch Art 16 EuInsVO und § 229 die Anfechtung eingeschränkt. Weist der Anfechtungsgegner nach, dass für die Rechtshandlung das Recht eines anderen Staats als das des Staats der Verfahrenseröffnung maßgebend ist und dass nach diesem Recht die Handlung in keiner Weise angreifbar ist, so scheidet die Anfechtung. **197**

IX. Gläubiger

A. Allgemeines

Welche Stellung Gläubiger im Insolvenzverfahren haben, richtet sich nach der Art der Forderung. Es ist zwischen Gläubigern mit Vorzugsstellung, worunter die Aussonderungsberechtigten, Absonderungsgläubiger, Aufrechnungsberechtigten und Massegläubiger fallen, Insolvenzgläubigern sowie den am Verfahren nicht teilnehmenden Gläubigern, bzw den Gläubigern ausgeschlossener Ansprüche und den Neugläubigern, sowie Gläubigern nicht vermögensrechtlicher Ansprüche zu unterscheiden. **198**

Einem Gläubiger kann auch eine **Doppelstellung** zukommen. Er kann zB zugleich Insolvenz- und Absonderungsgläubiger sein. **199**

B. Aussonderungsberechtigte

Der Aussonderungsanspruch ist das dingliche oder persönliche Recht auf Aussonderung einer Sache, die dem Schuldner nicht gehört (§ 44 Abs 1). Ein Aussonderungsrecht gewähren insb das **Eigentum**, das **Miteigentum** (bei gemeinsamem Wohnungseigentum s Rz 128) und damit das Recht des Vorbehaltsverkäufers beim Eigentumsvorbehalt. Der Vorbehaltsverkäufer übt den **Eigentumsvorbehalt** dadurch aus, dass er vom Vertrag zurücktritt und unter Inanspruchnahme des Aussonderungsrechts die Herausgabe der Sache verlangt. Er kann jedoch stattdessen auch seine Restkaufpreisforderung im Insolvenzverfahren des Käufers als Insolvenzforderung anmelden (OGH 5 Ob 259/68 HS 6314/47). Ein Aussonderungsrecht gewähren auch **obligatorische Herausgabeansprüche** (zB aus einer Leihe). **200**